

Amt für Umweltschutz
Rathausplatz 2
Frau Stümpfl
Altes Rathaus 607, 6. Stock, Eingang über Schrottgasse 1
396-534
396-400
karen.stuempfl@passau.de

Gegen Postzustellungsurkunde
Firma F.X. Wieninger GmbH
z.Hd. des Geschäftsführers
Alte Poststraße 81
94036 Passau

21.12.2017
470 - Stü

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG;

Einleiten von gesammelten Abwässern aus der Betriebskläranlage und von Abwasser und Niederschlagswasser des Wagenwaschplatzes und des Ölabfüllplatzes HelTank 2 in die Donau bei Fluss-km 2233,88;

durch die Firma F.X. Wieninger GmbH

Anlagen: 1 Kostenrechnung
1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk
1 Übersicht über die Rechtsgrundlagen

Die Stadt Passau –untere Wasserbehörde- erlässt folgenden

BESCHEID:

A) Gehobene Erlaubnis

I) Gegenstand der Erlaubnis

Der Firma F.X. Wieninger – Unternehmerin – wird mit Wirkung ab 01.01.2018 die gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Donau (staatseigenes Gewässer I. Ordnung, Bundeswasserstraße) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

II) Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Benutzung dient der Beseitigung des bei der Unternehmerin anfallenden Betriebsabwassers aus der Hefeherstellung nach Behandlung in einer MBR-Anlage zusammen mit dem Niederschlagswasser und Abwasser des Wagenwaschplatzes und des Ölabfüllplatzes HelTank 2, nach Behandlung in einem Koaleszenzabscheider.

III)

Planunterlagen

Der Benutzung liegen die folgenden Unterlagen und Pläne nach Maßgabe der vom Landesamt für Umwelt durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- Antrag der Unternehmerin vom 17.10.2016
- Antrag der Unternehmerin vom 02.05.2016
- Erläuterungsbericht der Unternehmerin
- Bestandsplan ab Juni 2016
- Eindampfer, Niederschlags/Kühlwasser-System und MBR, M 1 : 500 vom 22.11.2016, gefertigt von der Unternehmerin
- Antrag der Unternehmerin vom 06.07.2016
- Erläuterung der Unternehmerin: Punkt 3 Beschreibung der Produktionsverhältnisse
- Erläuterung der Unternehmerin: Punkt 4 Wasserversorgung des Werkes
- Erläuterung der Unternehmerin: Punkt 5 Innerbetrieblichen Vermeidungsmaßnahmen zur Geringhaltung von Abwasseranfall und –belastung
- Erläuterung der Unternehmerin: Punkt 6 Abwasser Herkunft, Menge und Beschaffenheit des Abwassers - Verfahrensflißbild Prozesströme Wasserrechtsverfahren Juni 2016, gefertigt von der Unternehmerin
- Erläuterung der Unternehmerin: Punkt 7 Abwässer zur Eindampfung: „hochbelastet“
- Erläuterung der Unternehmerin: Punkt 8 Abwässer zur Membranbiologie MBR „schwachbelastet“
- Erläuterung der Unternehmerin: Punkt 9 Beschreibung der Eindampfanlage
- Pi diagram Passau vom 07.02.2011, Nr. P.100.01
- Erläuterung der Unternehmerin: Punkt 11 Beschreibung der Membrananlage MBR mit Anlagendaten MBR und Dimensionierung Fa. Toray
- Verfahrensflißbild Übersicht Abwasserreinigung F.X. Wieninger GmbH mit MBR Technologie vom 30.08.2015, gefertigt von der Unternehmerin
- Erläuterung der Unternehmerin: Punkt 13 Einbindung Teiche ins Abwasserkonzept
- Erläuterung der Unternehmerin: Punkt 15 Auswertung der Abwassertemperatur am Ablauf Behandlungsanlage
- Erläuterung der Unternehmerin: Punkt 18 Medienübergreifende Aspekte

Danach wird folgendes Abwasser eingeleitet:

Einleitungsstelle:	Einleitungsstelle in die Donau
Fluss-km:	2233,88
Gewässer:	Donau
Abwasser:	Betriebsabwasser aus der Hefeherstellung nach Behandlung in einer MBR-Anlage zusammen mit den Niederschlagswasser und Abwasser des Wagenwaschplatzes und des Ölabfüllplatzes HelTank 2, nach Behandlung in einem Koaleszenzabscheider

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Landesamtes für Umwelt vom 30.11.2017 und dem Genehmigungsvermerk der Stadt Passau, untere Wasserbehörde, vom 21.12.2017 versehen.

IV) Beschreibung der Abwasseranlagen

1 Entwässerungsanlagen

Kanalisation für Betriebsabwasser, Niederschlagswasser und Abwasser des Wagenwaschplatzes und des Ölabfüllplatzes HelTank 2.

2 Abwasserbehandlungsanlagen

Die Abwasserbehandlungsanlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen:

- 3 Puffertanks Nutzvolumen je 100 m³
- 1 Puffertank Nutzvolumen 60 m³ (der Eindampfanlage vorgeschaltet)
- Eindampfanlage (für hochbelastete Abwässer)
- Kondensattank 40 m³
- 2 Pufferbecken Nutzvolumen je 150 m³ (der MBR Anlage vorgeschaltet; 1 Becken als Reserve)
- Belüftungsbecken Nutzvolumen ges. 500 m³ (Rundbecken mit 4 Kammern)
- Becken für Membranmodule Nutzvolumen ges. 150 m³ (bestehend aus zwei gleich großen Kammern)
- Teich 2 (teilbelüftet) 2.500 m³
- Teich 3 (Sedimentation) 500 m³
- Endkontrollanlage mit automatischen Messeinrichtungen für Durchfluss, pH-Wert und Temperatur und Pumpstation
- Ableitungskanal zur Donau
- Einleitungsbauwerk
- Dekanter zur Schlammbehandlung

V)

Inhalts- und Nebenbestimmungen

Hinweis: Für die erlaubte Gewässerbenutzung und die Planfeststellung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte und Pflichten sind in den nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1

Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis gilt ab 01.01.2018 und endet am 31.12.2037.

2

Anforderungen an die Abwassereinleitung

Das Abwasser darf außer den nachfolgend genannten Stoffen keine weiteren für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen.

2.1

Anforderungen für die Einleitungsstelle in die Donau an der Überwachungsstelle Ablauf Sedimentationsteich (Teich 3)

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	131.500	m ³ /a
Abwasservolumenstrom	25	m ³ /h
Abwasservolumenstrom	500	m ³ /d
Temperatur	28	Grad Celsius

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2h-Mischprobe	300	mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	2h-Mischprobe	50	mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges.}) [NH ₄ -N, NO ₂ -N und NO ₃ -N]	2h-Mischprobe	20	mg/l
P _{ges.}	2h-Mischprobe	2	mg/l

2.2

Anforderungen an das Abwasser aus dem Waschplatz gem. Anhang 49 der Abwasserverordnung (AbwV):

Überwachungsstelle: Probenahmeschacht nach der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage

Folgende Werte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Kohlenwasserstoffe, gesamt	Stichprobe	20	mg/l

2.2.1 Der Waschplatz ist wasserundurchlässig zu befestigen. Fugen sind ebenfalls wasserundurchlässig auszuführen. Der Waschplatz ist so zu begrenzen, dass Niederschlagswasser von angrenzenden Bereichen nicht auf den Waschplatz laufen kann. Die Befestigung der Waschplatz ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

2.2.2 Das Abwasser darf nicht organische Komplexbildner enthalten, die gemäß der DIN EN 9888 „Aerob biologische Abbaubarkeit von Stoffen“ (Ausgabe April 1993) einen DOCEliminationsgrad nach 28 Tagen von mindestens 80 Prozent nicht erreichen.

2.2.3 Das Abwasser darf keine organisch gebundenen Halogene enthalten, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen.

2.2.4 Der Nachweis, dass die Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass alle jeweils eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und diese nach Angaben des Herstellers keine derartigen Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

2.2.5 Bei Regenwasser darf der Waschplatz nicht benutzt werden.

2.2.6 Das Abwasser des Waschplatzes ist über einen (separaten) Leichtflüssigkeitsabscheider zu führen.

2.2.7 Die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage ist gemäß allgemein bauaufsichtlicher Zulassung zu betreiben und zu warten. Vor Inbetriebnahme und alle 5 Jahre ist eine Generalinspektion durchführen zu lassen.

2.2.8 Die Reinigungsintervalle von Schlammfang und Leichtflüssigkeitsabscheider sind entsprechend der bauaufsichtlichen Zulassung so festzulegen, dass die Speicherfähigkeit von Schlamm und Leichtflüssigkeiten nicht überschritten und die Funktionsfähigkeit nicht unterbrochen wird.

2.3 Anforderungen an das Abwasser vom Ölabfüllplatz

Das Abwasser des Ölabfüllplatzes wird ebenso über einen Leichtflüssigkeitsabscheider geführt. Der Ölabfüllplatz der Firma Wieninger fällt jedoch nicht unter den Anhang 49 AbwV, weshalb keine weitergehenden Anforderungen an die Reinigung des Abwassers vor Einleitung in den Abwasserteich 2 gestellt werden.

3 Probenahme und Probenvorbehandlung

Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Was-

serproben sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden.

Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der unter Abschnitt A V 4 genannten Analysen- und Messverfahren zu befolgen.

Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter Abschnitt A V 2. Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden.

4 Analysen- und Messverfahren

Den Werten in Abschnitt A V 2 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat

5 Einhaltung der Anforderungen

Es gelten die Erhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

6 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV sind einzuhalten.

7 Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

7.1 Abwasserbehandlungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können.

Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

7.2 Lager- und Dosierbehälter

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

7.3 Abwasserkanäle und -leitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach A V 8.4 durchgeführt werden können.

7.4 Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

- 7.5** **Kennzeichnung der Überwachungsstellen**
An der aufgeführten Überwachungsstelle ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.
- 7.6** **Abwasserbehandlung**
Das gesamte Abwasser aus der Hefefabrik ist abhängig von seiner Belastung den entsprechenden Abwasserbehandlungsanlagen zuzuführen und dort zu behandeln.
Die Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu betreiben, dass der system- und bemessungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.
- 7.7** **Personal**
Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.
- 7.8** **Geräte**
Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.
- 7.9** **Einsatzstoffe**
Die Unternehmerin hat die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.
- 7.10** **Betriebsvorschrift**
Für den Betrieb der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die nach Abschnitt A V 7.12 durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Her-unterfahren von Anlagen, soweit diese Regelungen erforderlich sind, um erhebliche Auswirkungen auf Gewässer oder, im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, auf die Umwelt zu vermeiden. Weiterhin muss die Betriebsvorschrift einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten. ie Inhalte des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind Gegenstand der Planfeststellung. Insbesondere sind die hier aufgeführten Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen umzusetzen.
- 7.11** **Betriebsbeauftragter**
Die Unternehmerin hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen und diesen der Stadt Passau, Umweltamt, sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu benennen.
- 7.12** **Regelmäßige Wartung**
Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Abschnitt A V 8.1 darzustellen.
Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

8

Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung

8.1

Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage richtet sich nach Anhang 2 EÜV entsprechend der in Teil 1 genannten Ausbaugröße von 20.000 - 49.999 EGW.

Folgende Messungen und Untersuchungen sind durchzuführen:

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Abwässer zur Eindampfung	Zulaufmenge	kontinuierlich		
Zulauf Belebung	Zuflussmenge aus Pufferbecken in Belebung 1	kontinuierlich		
	Temperatur, Leitfähigkeit und pH-Wert	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des Höchst- und Niedrigstwertes
	CSB, BSB ₅ , NO ₂ -N, NO ₃ -N, NH ₄ -N, N _{ges} , P _{ges}	1x wöchentlich	24 h- Mischprobe	durchflußproportional, Probe aufgeschüttelt
Belebungsbecken	O ₂ -Gehalt in den Belebungsbecken 1 bis 4	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des Höchst- und Niedrigstwertes
	Temperatur und pH-Wert in Belebung 4 (vor Einlauf in MBR)	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des Höchst- und Niedrigstwertes
	Schlammvolumen je Beckeneinheit	arbeitstäglich	Stichprobe	
	Trockensubstanzgehalt, Schlammindex je Beckeneinheit	3 x wöchentlich	Stichprobe	
	Mikroskopisches Bild	2 x wöchentlich		
Ablauf MBR-Anlage	Abwasserabfluss	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des Höchst- und Niedrigstwertes in m ³ /h
	pH-Wert, Temperatur, Leitfähigkeit	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des Höchst- und Niedrigstwertes

	CSB, BSB ₅ , NO ₂ -N, NO ₃ -N, NH ₄ -N, N _{ges} , P _{ges} , Cl	1 x wöchentlich	24h-Mischprobe	
Ablauf Teichanlage in die Donau	pH-Wert, Temperatur	kontinuierlich		
	Abwasserabfluss	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des Höchst- und Niedrigstwertes in m ³ /h
	CSB, BSB ₅ , NO ₂ -N, NO ₃ -N, NH ₄ -N, N _{ges} , P _{ges} , Cl	1 x wöchentlich	2h-Mischprobe	Durchflußproportional, Probe aufgeschüttelt
	Abfiltrierbare Stoffe	täglich	2h-Mischprobe	
Gesamtanlage	Klärschlamm-abgabe	bei Abgabe		Aufschreibung von Datum, Menge, TS, Abnehmer und Ort der Verbringung
	Energieverbrauch	monatlich		Aufschreibung von kWh und max. kW für die gesamte Anlage und den biologischen Teil (einschließlich Rücklauf)

Dem Umweltamt Passau ist jährlich mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen vorzulegen. Des Weiteren sind für die gesamte Abwasserbehandlungsanlage die Verbräuche der für die Abwasserbehandlung eingesetzten Chemikalien zu dokumentieren. Der Anfall der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Schlämme und Reststoffe ist zu dokumentieren.

8.2 Fotometrische Verfahren

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

8.3 Aufstellungsbereich der Abwasseranlagen

Der Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern

8.4 Dichtigkeitsüberwachung

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen

sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Die Dichtheitsprüfungen der Abwasserableitungen und Becken, sind erstmals **bis spätestens 01.01.2019** durchzuführen. Hierzu ist eine sachkundige Fachfirma mit qualifiziertem Personal zu beauftragen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Abwasserableitung vor der Behandlung	Abwasserableitung nach der Behandlung oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

Bei Abwasserbecken sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Becken für behandlungsbedürftiges Abwasser	Becken für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser; Becken für die Abwasserbehandlung
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre

9 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

- 9.1** Die Unternehmerin hat das Einleitungsbauwerk und das Ufer von 10 m oberhalb bis 25 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten. Darüber hinaus hat sie sich an der Unterhaltung des benutzten Gewässers nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen. Darüber hinaus hat die Unternehmerin alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der Donau, dem Freistaat Bayern oder einem anderen dazu Verpflichteten aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

10 Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen

10.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Stadt Passau, Umweltamt, und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

10.2 Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen und Ereignissen mit erheblichen Auswirkungen

Wurden Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis nicht eingehalten oder tritt bei der erlaubten Gewässerbenutzung ein Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf ein Gewässer oder mit anderen erheblichen Umweltauswirkungen auf, so hat der Inhaber der Genehmigung das Umweltamt der Stadt Passau unverzüglich zu unterrichten. Er hat die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen. Weiterhin hat er weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.

10.3 Außerbetriebnahme

Vorübergehende Außerbetriebnahmen der Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten der Anlage) sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt und der Stadt Passau sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Außerbetriebnahme festgesetzt und durchgeführt werden können.

10.4 Stilllegung

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab der Stadt Passau, Umweltamt und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

- 10.5** **Betriebsvorschrift**
Die Betriebsvorschrift nach Abschnitt A V 7.10 ist der Stadt Passau, Umweltamt, sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.
- 11** **Bauabnahme**
Der Stadt Passau, Dienststelle Umweltschutz ist gemäß Art. 61 BayWG eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Der Sachverständige hat dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf den Bauabnahmetermin vorab rechtzeitig mitzuteilen.
- 12** **Auflagen der Fachberatung für Fischerei**
- 12.1** Jede Maßnahme, bei der mit erhöhter Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, ist mindestens 14 Tage vorher den betroffenen Fischereiberechtigten anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
- 12.2** Die Wasserableitung aus allen Anlagen ist so zu betreiben, dass sich der Vorfluter so wenig wie möglich erwärmt
- 12.3** Eine weitergehende Abwasserreinigung ist vorzunehmen, wenn die Abwasserreinigung im Hinblick auf die benutzten Gewässer (Gewässergüte, Gewässertrophie, Nutzungserfordernisse, Beschaffenheit, ökologischer Zustand) nicht ausreicht.
- 13** **Auflagen des technischen Umweltschutzes**
- 13.1** **Lärmschutz**
- 13.1.1** Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der TA-Lärm vom 26.08.1998 einzuhalten. Danach dürfen die folgenden Teilbeurteilungspegel der von der Kläranlage ausgehenden Geräusche an der nächstgelegenen Wohnbebauung in der Alten Poststraße 88 die folgenden festgelegten Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:
- | | |
|----------------|-----------------|
| 53 dB (A) tags | 39 dB(A) nachts |
|----------------|-----------------|
- Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) übersteigt. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

- 13.1.2 Die Lärmabstrahlung von Maschinen, Ventilatoren usw. ist entsprechend dem Stand der Technik so gering wie möglich zu halten. Dies ist durch Maßnahmen wie z.B. Auswuchten, Kapselung, Einbau von Schalldämpfern usw. sicher zu stellen
- 13.1.3 Lüftungsanlagen sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen
- 13.2** **Luftreinhaltung**
Für Anlagenteile, die beim bestimmungsgemäßen Betrieb oder wegen betrieblicher Störanfälligkeit geruchsintensive Stoffe emittieren können, sind folgende Anforderungen zur Emissionsminderung zu treffen:
- 13.2.1 Anlagenteile, in denen geruchsintensive Stoffe emittieren können, sind durch Einhausen von Anlagen, Kapseln von Anlagenteilen, Erzeugen eines Unterdrucks im gekapselten Raum, geeignete Lagerung von Stoffen und entsprechende Steuerung des Prozesses zu minimieren
- 13.2.2 Soweit geruchsbehaftete Abluft anfallen sollte, ist diese senkrecht nach oben und ohne Abdeckung abzuführen. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektorausatz verwendet werden.
- 13.2.3 Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen im Abgas dürfen die Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m³ nicht überschreiten.
- 14** **Rechtsnachfolge**
Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf eine andere Unternehmerin (Besitz- und Rechtsnachfolgerin) über, wenn das gesamte Unternehmen und die gesamten Behandlungsanlagen übertragen werden und die Stadt Passau als Kreisverwaltungsbehörde dem Rechtsübergang zustimmt.
- 15** **Auflagenvorbehalt**
Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

VI) Abwasserabgabe

Für das Ableiten des Betriebsabwassers in die Donau, rechtes Ufer, bei Flusskilometer 2233,88 hat die Unternehmerin eine Abgabe an den Freistaat zu entrichten.

1 Grundlage der Abgabe für das Einleiten des Betriebsabwassers

Die Abgabe wird aufgrund der folgenden Überwachungswerte und Jahresschmutzwassermenge errechnet:

Ab 01.01.2018:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2h-Mischprobe	300	mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	2h-Mischprobe	50	mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges.}) [NH ₄ -N, NO ₂ -N und NO ₃ -N]	2h-Mischprobe	20	mg/l
P _{ges.}	2h-Mischprobe	2	mg/l
Jahresschmutzwassermenge		131.500	m ³

2 Abgabenfestsetzung

Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser wird wie folgt festgesetzt:

Ab 01.01.2018 (Fälligkeit jeweils am 20.02. des folgenden Jahres):
17.555.00 Euro

**Der genannte Betrag ist unter Angabe der Abgabennummer auf das nachstehende Konto der Staatsoberkasse Bayern einzuzahlen:
Kto. Nr. 119 0315 Bayer. Landesbank München BLZ 700 500 00**

Die Nachprüfung der Abwasserabgabenfestsetzung bleibt vorbehalten.

VII) Kosten

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für die Erhebung der Abwasserabgabe werden Kosten nicht erhoben.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 990,- Euro (690,- Euro sonst.

Schmutzwasser gewerblicher Art, 300 Euro Niederschlagswasser) festgesetzt.

An Auslagen (Gutachten WWA 6.980 Euro + Postzustellungsurkunde 3,68 Euro) werden 6983,68 Euro erhoben. Für den Eintrag in das Wasserbuch fallen 50,00 Euro an.

B) Sachverhalt

1 Antragsteller

Antragsteller ist die Firma F.X. Wieninger GmbH, Alte Poststraße 81, 94036 Passau (Unternehmerin).

2 Antragsunterlagen

Dem Antrag liegen die im Abschnitt A III aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

3 Vorhaben und Antragsgegenstand

3.1 Anlass des Verfahrens

Die Firma F.X. Wieninger GmbH betreibt in Passau eine Fabrik zur Herstellung von Hefe aus Melasse. Für die Einleitung der bei der Produktion anfallenden Abwässer wurde von der Stadt Passau eine gehobene Erlaubnis vom 28.02.1992, zuletzt geändert mit Bescheid vom 18.11.2016 erteilt. Die Erlaubnis wurde mit Bescheid vom 17.02.2017 verlängert und läuft nunmehr zum 31.12.2017 aus. Mit den Antragsunterlagen der Unternehmerin vom 30.09.2016 bzw. Änderungsantrag vom 17.10.2016 hat die Fa. Wieninger die Verlängerung bzw. die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung der Abwässer beantragt. Eine nochmalige Verlängerung der gehobenen Erlaubnis ist nach einer Laufzeit von über 20 Jahren nicht mehr möglich. Die gesamten für die Einleitung in die Donau relevanten Abwasserverhältnisse der Unternehmerin sind einer erneuten wasserwirtschaftlichen und abwassertechnischen Prüfung zu unterziehen.

Neben der Abwassereinleitung von Abwässern aus der Betriebskläranlage ist auch die Einleitung von Abwässer und Niederschlagswasser des Wagenwaschplatzes und des Ölabfüllplatzes HelTank 2 Gegenstand des Verfahrens.

Die Kühlwasser- und Niederschlagseinleitung in den Beslmühlbach (Gewässer III. Ordnung) ist nicht Gegenstand dieses Gutachtens und wird vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als amtlicher Sachverständiger behandelt.

Die Abwasserbehandlungsanlage umfasste von 1991 bis 2015 ein aerobes Tropfkörperverfahren. Im Jahr 2012 wurde zur Behandlung der hoch belasteten Abwässer eine Eindampfanlage errichtet. Im Jahr 2015 wurde der Tropfkörper durch einen Membran-BioReaktor (MBR) ersetzt.

Die von der Unternehmerin bei der Stadt Passau eingereichten Antragsunterlagen wurden von der Stadt mit Schreiben vom 06.03.2017 an das Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) mit der Bitte um Erstellung des Abschlussgutachtens weitergeleitet. Am 12.09.2017 fand im Werk der Unternehmerin eine Ortseinsicht und Besprechung (Teilnehmer: Unternehmerin, Stadt Passau, WWA Deggendorf, LfU) zur Klärung offener Fragen statt.

3.2 Beantragte Gewässerbenutzung

Es wurde eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten des in einer im Wesentlichen aus Eindampfanlage, Intensivbelüftung und Membrananlage bestehenden Abwasserbehandlungsanlage behandelten Abwassers in die Donau, beantragt.

Dabei hat die Unternehmerin mit Schreiben vom 02.05.2016 sowie mit den Antragsunterlagen vom 30.09.2016 folgenden Antrag auf Festsetzung der Einleitungsbefugnis gestellt:

Abwasservolumenstrom	≤ 20 m ³ /h
Abwasservolumenstrom	≤ 500 m ³ /d
Abwasservolumenstrom	≤ 131.500 m ³ /a
CSB	200 mg/l
BSB ₅	50 mg/l
N _{min.}	20 mg/l
P _{ges.}	2 mg/l

Mit N_{min.} bezeichnet die Unternehmerin den Parameter N_{ges.} als Summe aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff.

Mit Schreiben vom 17.10.2016 hat die Fa. Wieninger den Antrag für den Parameter CSB von 200 mg/l auf 300 mg/l geändert.

Mit Schreiben vom 24.11.2017 hat die Firma Wieninger den Antrag für den Abwasservolumenstrom von 20 m³/h auf 25 m³/h geändert.

3.3 Abwasserbehandlungsanlagen

Die Abwasseranlagen sind unter Abschnitt A IV beschrieben.

3.4 Beantragter Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen

3.4.1 Herkunft und Anfall des Abwassers aus der Betriebskläranlage

Im Betrieb der Unternehmerin fällt ganzjährig Abwasser aus der Hefeherstellung aus Melasse an. Die abwasserrelevanten Prozesse werden im Folgenden beschrieben.

3.4.1.1 Abwässer aus der Melassekochung

Bei der Hefeproduktion ist eine Reinigung der Melasse vor Einsatz in der Fermentation unerlässlich. Zu diesem Zweck wird die Melassemischung mit Prozesswasser verdünnt, erhitzt und durch die Zugabe von Schwefelsäure angesäuert. Die suspendierten Feststoffe (=Trub) setzen sich ab, werden abgetrennt und als Melasseschlamm direkt der Eindampfanlage zugegeben (ca. 9 m³ je Woche).

3.4.1.2 Abwässer aus der Fermentation (enthefte Würze, Waschwasser Hefe, Waschwasser Tanks)

Die aufbereitete Melasse wird im Fermenter unter aeroben Bedingungen durch Zugabe von Impf-Hefe, Stickstoff, Mineralien und Vitaminen zu Hefezellsubstanz umgewandelt. Die dabei entstehende ausgelaugte Nährlösung (enthefte Würze) (ca. 92 m³ je Fermentation; 11 Fermentationen je Woche) wird se-

pariert und in Puffertanks (3x 100 m³ und 1x 60 m³) abgeführt. Der Inhalt der Puffertanks wird der Eindampfanlage kontinuierlich zugeleitet.

Nach Beendigung jeder Fermentation wird die Hefe abgetrennt und in Form einer mehrstufigen Waschseparation gewaschen, um Würzreste zu entfernen. Das anfallende Waschwasser wird in die Puffertanks zur Eindampfanlage eingeleitet bzw. bei Bedarf direkt in die MBR-Anlage mit vorheriger Intensivbelüftung übergeführt (weniger belastetes Waschwasser, späterer Waschgang; Waschwassermenge: 40 m³ je Fermentation).

Die Fermentationstanks werden nach jeder Fermentation von Hefe- und Würzresten befreit, indem Ätznatron und Wasser im Kreislauf zirkuliert wird. Das anfallende schwach belastete Abwasser wird in das Pufferbecken zur MBR-Anlage geleitet (ca. 6 m³ nach jeder Fermentation). In der Woche werden max. 11 Fermentationen gefahren.

Nach der Separation und Waschung der gewonnenen Flüssighefe, wird diese nach Abkühlung zur direkten Vermarktung abgefüllt oder zur Entwässerung einer Filtration mittels Drehfilter unterworfen.

3.4.1.3 Abwässer aus der Hefe-Entwässerung mittels Drehfilter

Nach der Fermentation wird die Hefe mittels Drehfilter und Zugabe von Kochsalz von ca. 20 % TS auf 32% TS entwässert (ca. 60 m³/d). Je nachdem, ob gewaschene Hefemilch oder ungewaschene Hefe entwässert wird, ist die CSB-Beaufschlagung des Filtrats mehr oder weniger hoch. Hoch belastetes Filtrat wird in die Puffertanks, welche zur Bespeisung der Eindampfanlage dienen, mittels Vakuumpumpe abgesaugt und eingeleitet. Weniger belastetes Filtratwasser wird direkt in das Pufferbecken 1 (Pufferbecken 1: 150 m³, Reservebecken 2: 150 m³), welches als Vorhaltung für die MBR-Anlage dient, überführt. Der entstehende Filterkuchen wird entnommen und in plastischer bis fester Konsistenz verpackt.

3.4.1.4 Abwässer aus der Eindampfanlage

Die Eindampfanlage wird von den Puffertanks 1 bis 4 bespeist. In den Puffertanks befindet sich, wie bereits beschrieben, Abwasser aus der Fermentation (Fermentationswürze und Waschwasser Hefeseperation und Waschwasser aus den Fermentationstanks) und der Hefe-Entwässerung. Des Weiteren wird in die Eindampfanlage Melasseschlamm aus der Melasseaufbereitung direkt eingebracht.

Je Stunde können in der Eindampfanlage insgesamt etwa 8 m³ Abwasser eingedampft werden.

Der Brüden wird kondensiert und dann über den Kondensattank (Nutzvolumen 40 m³) in das Pufferbecken zur MBR-Anlage geleitet. Teilweise wird das Brüdenkondensat als Spülwasser im Prozess verwendet.

3.4.1.5 Reinigungs- und Spülwässer von Drehfilteranlagen der Verpackungsanlage

Die beiden Drehfilter der Würfelhefe-Verpackungsanlage müssen alle 8-12 Stunden mit einem neuen Stärkebelag belegt werden, wofür die Reste des verbrauchten Stärkekuchens abzureinigen sind. Das Reinigungswasser mit den Stärkeresten wird einem Absetzcontainer zur Sedimentation zugeführt. Die Klarphase wird in das Pufferbecken 1 zur MBR abgelassen, ebenso die Reinigungswässer der Verpackungsmaschinen, Lagergefäße und Gebinde (Reinigung mit Ätznatron und Wasser). Die sedimentierte Stärke wird in die Kompostierung verbracht.

3.4.1.6

Kühlwässer

Die bei der Fermentation aufgrund der Stoffwechselaktivität gebildete Wärme wird zur Einstellung der optimalen Temperatur für die Fermentation, mittels Kühlwasser und über Kühltürme abgeführt. Die Einleitung von Kühlwasser erfolgt in den Beslmühlbach und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

3.4.2

Sammlung und Ableitung des Abwassers

Die aus den unterschiedlichen Bereichen anfallenden Abwässer werden entsprechend ihrer Beschaffenheit gesammelt und über werksinterne Kanalisation bzw. Rohrleitungen der Abwasserbehandlung zugeführt. Stark belastete Abwässer werden der Eindampfanlage zugeführt und dort eingedampft. Niedrig belastete Abwässer sowie die Brüdenkondensate der Eindampfanlage werden der Intensivbelüftung der MBR-Anlage zugeleitet.

Kühlwässer und unbelastetes Niederschlagswasser werden ebenso gesammelt und dem Regenrückhaltebecken 5 zugeführt. Niederschlagswasser vom Waschplatz wird in den Teich 2 eingeleitet. Sanitärabwässer werden in der kommunalen Kläranlage behandelt.

3.4.3

Abwasserbehandlung aus der Hefeherstellung

Die bei der Hefeherstellung anfallenden hoch belasteten Abwässer werden über ein aus vier Puffertanks (Nutzvolumen $3 \times 100 \text{ m}^3$, $1 \times 60 \text{ m}^3$) bestehendes Puffertanklager der Eindampfanlage zugeführt. Die Eindampfanlage besteht aus einem dreistufigen Evaporator mit Verstärkungsstufe, in welchem mittels Dampfeinspeisung der Trockensubstanzgehalt der hoch belasteten Abwässer von ca. 4 % auf 55 – 60 % erhöht wird. Die beiden Hochdruckkessel zur Dampferzeugung werden mit Erdgas befeuert.

Einem Input von ca. $8 \text{ m}^3/\text{h}$ an Prozessabwasser stehen ein Output von $0,5 \text{ m}^3/\text{h}$ Vinasse und $9,5 \text{ m}^3/\text{h}$ Brüdenkondensat gegenüber. Die Mehrmenge beim Output ist durch das Kondensat des eingesetzten Dampfes bedingt. Das Kondensat aus der Eindampfanlage gelangt in das Pufferbecken PB 1 (Nutzvolumen 150 m^3) der MBR-Anlage.

Durch die Eindampfung der melassebürtigen hoch belasteten Abwässer konnte nach Angabe der Unternehmerin eine Reduzierung der CSB-Fracht im Gesamt-abwasser um ca. 80 % erreicht werden.

Während der Aufkonzentrierung des Abwassers im Eindampfer fällt grobkristallines Kaliumsulfat aus, welches abgetrennt wird. Das salzfreie Konzentrat, die Vinasse, wird als Futterzusatz bzw. Düngemittel verwendet.

Die niedriger belasteten Abwasserströme werden direkt dem Pufferbecken PB 1 zum nachgeschalteten Belebungsverfahren (MBR) zugeführt.

Die MBR-Anlage besteht aus einem Intensivbelüftungsbecken und zwei Membrankammern. Das Belüftungsbecken ist ein neu errichtetes Rundbecken (Nutzvolumen 500 m^3) aufgeteilt in vier gleich große Segmente, mit der Möglichkeit zwei Segmente bei geringem Abwasseranfall oder –belastung außer Betrieb zu nehmen.

Im Anschluss an das Belebungsbecken wird das Abwasser in die Membrankammern geleitet (Tangentialflussfiltration).

Hierzu wurde ein existierendes 3-Kammer-Becken (mit je 150 m³) überholt und so umgebaut, dass nun ein Pufferbecken mit Strahlrohrbelüfter (PB 1), eine leere Kammer für Störungen und Notüberläufe (PB 2), und eine Kammer mit den Membranmodulen (zwei unabhängige Abteilungen MBR 1 und MBR 2) entstanden sind. Die beiden Membran-Abteilungen können parallel betrieben werden. In einer Abteilung sind Membranen der Firma Toray eingebaut, in der anderen Abteilung Membranen der Firma Kubota.

Das Permeat aus der Membrananlage wird nach Durchfließen des Teichs 2 (belüftet, Nutzvolumen 2.500 m³) und Teichs 3 (Sedimentation, Nutzvolumen 500 m³) in die Donau eingeleitet.

Das Retentat aus der MBR Anlage wird teilweise als „Rücklaufschlamm“ der Belebungsanlage zugeführt und teilweise als „Überschussschlamm“ zum Dekanter gepumpt und entwässert. Hierzu wurde im Jahr 2016 ein neuer Dekanter aufgestellt (Hochleistungsdekanter Typ: UCD 205-00-32 der Fa.GEA Westfalia Separator Deutschland GmbH, Werner-Habig-Str. 1, 59302 Oelde).

Die CSB-Einleitkonzentration in die Donau konnte durch die Sanierung der Abwasserbehandlung um etwa eine Zehnerpotenz reduziert werden (von größer 2000 mg/l auf 200 - 300 mg/l im Ablauf).

Nach den Antragsunterlagen weisen die Abwasserbehandlungsanlagen die folgenden Kennwerte und Leistungsdaten auf:

Eindampfanlage:

Zulauf:

Volumenstrom: max. 8 m³/h und etwa 135 m³/d

CSB-Konzentration: 30.000 - 35.000 mg/l

CSB-Fracht: max. 6.720 kg/d

BSB5-Konzentration: 15.000 - 20.000 mg/l

BSB5-Fracht: 2.800 – 3.800 kg/d *)

Temperatur: 25 – 32 °C

*) gemäß DABay – Datenverbund Abwasser Bayern

Ablauf:

Brüdenkondensat: max. 9,6 m³/h (8 m³/h Abwasser + 1,6 m³/h Kondensat aus Dampfeinspeisung)

CSB-Konzentration: 1.000 - 5.000 mg/l

CSB-Fracht: ca. 1150 kg/d

MBR-Anlage:

Intensivbelüftung:

Rundbecken (Nutzvolumen 500 m³) mit 4 gleich großen Kammern (hintereinander geschaltet)

Behälterhöhe: 5,00 m

Einblastiefe: 3,70 m

Innendurchmesser: 11,50 m

Belüfteranzahl: 328 Stück (Membranbelüfter)

Pufferbecken PB 1 und PB 2 (Nutzvolumen je 150 m³)

Zulauf:

Volumenstrom 5 - 15 m³/h

CSB-Konzentration: 3.000 - 4.000 mg/l

BSB5-Konzentration: 1.500 - 2.500 mg/l

CSB-Fracht: max. 1400 kg/d

BSB5-Fracht: max. 900 kg/d

Aus den genannten Daten ergibt sich eine Ausbaugröße der Abwasserbehandlungsanlage von 41.667 EW.

Ablauf Intensivbelüftung:

CSB-Konzentration: 150 - 650 mg/l *)

*) gemäß Eigenüberwachung Oktober 2015 bis September 2017

Nach der Eigenüberwachung ist bereits nach Durchlaufen des Belebungsbeckens 1 die CSB-Konzentration bereits um etwa 90% reduziert. Aus diesem Grund werden teilweise Becken der Intensivbelüftung außer Betrieb genommen.

Membrananlage

Auslegungsdaten gemäß Firma Toray

BSB5-Konzentration: 1.500 mg/l

BSB5-Fracht: 540 kg/d

CSB-Konzentration: 5.000mg/l

CSB-Fracht: 1.800kg/d

Annahme Schlammgehalt: 10 g/l

Installierte Oberfläche Membrane: 1.700 m²

Ablauf MBR-Anlage *):

CSB-Konzentration: 50 - 250 mg/l

BSB5-Konzentration: 5 - 50 mg/l

Pges.-Konzentration: 0,01 - 1,0 mg/l

*) gemäß Eigenüberwachung Oktober 2015 bis September 2017

Teiche:

Teich 2 (belüftet) Nutzvolumen 2.500 m³

Teich 3 (Sedimentation) Nutzvolumen 500 m³

Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage:

Die Unternehmerin geht davon aus, am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage die unter Abschnitt B Nr. 3.2 beantragten Ablaufwerte sicher einhalten zu können. Gemäß Eigenüberwachung Oktober 2015 bis September 2017 wurden folgende Ablaufkonzentrationen gemessen:

CSB: 50 - 250 mg/l

BSB5: 5 - 50 mg/l

Pges.: 0,1 - 2 mg/l

- 3.4.4 **Abwasserbehandlung von Abwasser und Niederschlagswasser vom Waschplatz und Ölabfüllplatz HelTank 2**
Auf dem Wagenwaschplatz werden mittels Hochdruckreinigungsgerät und/oder Schlauch und Bürste unter Verwendung von Reinigungsmittel, Fahrzeuge gewaschen. Das Abwasser wird über eine Leichtflüssigkeitsabscheideranlage mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zusammen mit den Produktionsabwässern und dem Abwasser des Ölabfüllplatzes HelTank 2 in den Teich 2 eingeleitet. Von dort gelangt das Abwasser in den Teich 3 und wird am Ende in die Donau eingeleitet.
- 3.4.5 **Mess- und Kontrolleinrichtungen**
Auf der Abwasserbehandlungsanlage bestehen bei den einzelnen Anlagenteilen umfangreiche Mess- und Kontrolleinrichtungen zur Überwachung und Steuerung der Anlagen. Die Messergebnisse werden im Prozessleitsystem sowie vor Ort angezeigt und stehen in Berichtsform sowie in ihrem zeitlichen Verlauf als Diagramme dargestellt zur Verfügung.
Am Ablauf werden Temperatur, Durchflussmenge und pH-Wert kontinuierlich gemessen.
- 4 Unternehmen**
Die Unternehmerin ist die Firma F.X. Wieninger GmbH, Alte Poststraße 81, 94036 Passau.
- 4.1 Produktion**
Im Betrieb der Firma F.X. Wieninger wird Backhefe, Bio-Backhefe und Pharmahefe hergestellt. Des Weiteren findet im Betrieb eine Futterhefe-Veredelung statt, bei der Trockenhefe aus einem Schwesterwerk in Polen in der sogenannten Coaterie mit Flüssigstearin ummantelt wird. Bei Volllastung beträgt die Fermentationskapazität der Anlage in Passau etwa 8.500 t Hefe pro Jahr. Bei der Eindampfung hochbelasteter Abwässer wird bei Volllastung bis zu 3.000 m³ Vinasse pro Jahr hergestellt.
- 4.2 Örtliche Verhältnisse, Lage des Betriebs**
Die Firma F.X. Wieninger GmbH mit den Abwasserbehandlungsanlagen befindet sich westlich des Stadtzentrums von Passau im Ortsteil Rittsteig. Die Einleitstelle des Abwassers in die Donau befindet sich etwa 2 km nördlich des Werkes bei Flusskilometer 2233,88, Schalding r.d.D. Die Strecke bis zur Einleitung ist verrohrt.
- 4.3 Wasserversorgung**
Die Firma gewinnt ihr Wasser aus Tiefenbrunnen (Laufenbach-Wasser), welches aus der Gemeinde Altenmarkt/Fürstenzell etwa 4 km entfernt stammt. Des Weiteren wird Wasser von Quellen aus dem Rittsteiger Forst, ca. 1,5 km entfernt, bezogen.
- 5 Gewässer**
Die Einleitung der behandelten Abwässer erfolgt in die Donau (staatseigenes Gewässer I. Ordnung, Bundeswasserstraße).
Einzugsgebiet der Donau im Bereich der Einleitung: AEo= 49.584 km²

Mittlerer Niedrigwasserabfluss: MNQ = 314 m³/s

Mittlerer Abfluss: MQ = 666 m³/s

6 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

6.1 Antrag

Der Bescheid der Stadt Passau vom 28.02.1992, zuletzt geändert mit Bescheid vom 18.11.2016 bzw. 17.02.2017 läuft zum 31.12.2017 aus. Mit den Antragsunterlagen der Unternehmerin vom 30.09.2016 bzw. Änderungsantrag vom 17.10.2016 wird eine neue wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung der Abwässer beantragt.

6.2 Bekanntmachung, Auslegung

Im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde die öffentliche Auslegung der Planunterlagen für die Dauer von einem Monat (vom 16.01.2017 bis 15.02.2017) im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 01 vom 11.01.2017 mit Hinweis auf die zweiwöchige Einwendungsfrist ab Ende der Auslegung bekanntgemacht (Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 und 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 BayVwVfG). Außerdem wurde der Auslegungszeitraum auf der Homepage der Stadt Passau veröffentlicht.

6.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Beteiligter

6.3.1 Als Träger öffentlicher Belange wurden nachfolgend genannte Behörden gehört (Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 2, Abs. 3 a Satz 1 BayVwVfG, Nr. 7.4.4.1 und Nr. 7.4.4.2 VVWas):

- Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei
- Untere Naturschutzbehörde
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Regensburg
- Landratsamt Passau, SG Gesundheit
- Technischer Umweltschutz bei der Stadt Passau
- Untere Naturschutzbehörde der Stadt Passau
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (WWA)
- Landesamt für Umwelt (LfU)

Die **Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern** hat in ihrer Stellungnahme vom 25.01.2017 ausgeführt, dass sich das Einleiten des gereinigten Abwassers aus der Hefeproduktion negativ auf den biologischen Zustand und damit die fischereiliche Eignung bzw. den fischereilichen Wert der Donau auswirken kann.

Das Abwasser ist daher so zu behandeln, dass trotz Einleitung ein guter ökologischer Zustand erhalten bleibt oder erreicht wird. Gegen die beantragte Einleitung bestehen aus öffentlich-fischereilicher Sicht keine Bedenken, wenn die Ablaufwerte der Kläranlage innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens liegen.

Es wird gebeten, sowohl das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als auch den Fischereiberechtigten im Rahmen des Verfahrens zu hören.

Folgende Auflagen wurden gefordert:

1. Jeder Maßnahme, bei der mit erhöhter Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, ist mindestens 14 Tage vorher den betroffenen Fischereiberechtigten anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.
2. Die Wasserableitung aus allen Anlagen ist so zu betreiben, dass sich der Vorfluter so wenig wie möglich erwärmt.
3. Eine weitergehende Abwasserreinigung ist vorzunehmen, wenn die Abwasserreinigung im Hinblick auf das benutzte Gewässer (Gewässergüte, Gewässertrophie, Nutzungserfordernisse, Beschaffenheit, ökologischer Zustand) nicht ausreicht. Alternativ ist das Abwasser in einen leistungsfähigeren Vorfluter einzuleiten.

Die formulierten Nebenbestimmungen wurden nach Würdigung durch den amtlichen Sachverständigen in modifizierter Form (siehe unten Ziff. 6.5) unter **AV 12** in den Bescheid übernommen.

Die **untere Naturschutzbehörde** äußerte sich in ihrer Stellungnahme vom 10.05.2017 dahingehend, dass mit der Einleitung gesammelten Abwassers, in die Donau Einverständnis besteht. Bei dem erwärmten Abwasser handelt es sich gemäß den vorgenommenen Messreihen nur um seltene Fälle bei besonderer Hitzelage. Angesichts der hohen Wasserführung in der Donau ist die Belastung hinnehmbar.

Die Genehmigung sollte aber befristet erteilt werden, um auf die weitere abwasserspezifische und gewässerökologische Entwicklung im Bedarfsfall gut reagieren zu können. Eine Bescheidsgültigkeit von 20 Jahren sollte nicht überschritten werden.

Diesem Anliegen wurde mit der Befristung der Erlaubnis bis zum 31.12.2037 (AV 1) Rechnung getragen.

Seitens des **Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Regensburg** wurde mit Schreiben vom 24.01.2017 mitgeteilt, dass gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis keine Einwendungen bestehen, da keine Verschlechterung der Einleitungsqualität und keine Erhöhung der Einleitungsmenge in die Bundeswasserstraße Donau eintritt.

Das **Landratsamt Passau, Sachgebiet Gesundheit**, äußerte sich mit Schreiben vom 13.02.2017 dahingehend, dass aus infektionshygienischer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Auch aus Sicht des **technischen Umweltschutzes bei der Stadt Passau** bestehen gemäß Mitteilung vom 02.02.2017 keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Die formulierten Auflagen zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung wurden unter **AV 13** fixiert.

6.3.2

Beteiligung sonstiger Beteiligter

Als sonstige Beteiligte wurden die Uniper Kraftwerke GmbH als Betriebsführungsgesellschaft des Fischereiberechtigten und der Bezirksfischereiverein Passau und Umgebung e.V. als Pächter des Fischereirechts gehört, ebenso wie die an die Abwasseranlagen angrenzenden Grundstückseigentümer. Einwendungen wurden nicht erhoben.

6.4

Anträge und Erklärungen nach dem Abwasserabgabengesetz

Die Unternehmerin beantragte mit Schreiben vom 02.05.2016 die Änderung der Bescheidswerte von

bisher	auf zukünftig
CSB 800 mg/l	200 mg/l
BSB5 50 mg/l	50 mg/l
Nmin.35 mg/l	20 mg/l
Pges 20 mg/l	2 mg/l

sowie mit Antrag vom 17.10.2016 die Änderung des Parameters CSB auf 300 mg/l.

6.5

Gutachten des amtlichen Sachverständigen

Das Landesamt für Umwelt hat als amtlicher Sachverständiger die antragsgegenständlichen Unterlagen geprüft und mit Gutachten vom 04.12.2017 dazu Stellunggenommen (siehe C II). Die formulierten Auflagen wurden unter A V 1-11 im Bescheid verankert.

Zu den Auflagen der Fachberatung für Fischerei wurde seitens des amtlichen Sachverständigen Folgendes angemerkt:

Zu Nebenbestimmung 1):

Der Fachberater für Fischerei hält in seiner Nebenbestimmung fest, dass „jede Maßnahme, bei der mit erhöhter Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, mindestens 14 Tage vorher den betroffenen Fischereiberechtigten anzuzeigen ist. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.“

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Benutzungsumfang Einleitung in die Donau ist durch die Festlegung von Überwachungswerten und Abwassermengen begrenzt. Maßnahmen, die darüber hinaus zu einer höheren Belastung des Gewässers führen können, sind nicht zulässig.

Zu Nebenbestimmung Nr. 2):

Der Fachberater für Fischerei schlägt vor: „Die Wassereinleitungen aus allen Anlagen ist so zu betreiben, dass sich der Vorfluter so wenig wie möglich erwärmt.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Für die Wärmeeinleitung sind Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung einzuhalten.

Mit Festsetzung der maximalen Einleittemperatur des Abwassers auf 28 °C ist wie oben beschrieben keine nachteilige Beeinträchtigung des Wärmehaushalts der Donau zu erwarten.

Zu Nebenbestimmung Nr. 3):

Der Fachberater für Fischerei schlägt vor: „Eine weitergehende Abwasserreinigung ist vorzunehmen, wenn die Abwasserreinigung im Hinblick auf die benutzten Gewässer (Gewässergüte, Gewässertrophie, Nutzungserfordernisse, Beschaffenheit, ökologischer Zustand) nicht ausreicht. Alternativ ist das Abwasser in einen leistungsfähigeren Vorfluter einzuleiten.“

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Mit der Behandlung in der Eindampfanlage und anschließender Intensivbelüftung mit Membranreaktor durchläuft das Abwasser ein innovatives Verfahren zur Abwasserreinigung. Damit betreibt die Unternehmerin bereits ein weitergehendes Abwasserbehandlungsverfahren. Eine noch weitergehende Reinigung ist aus fachlicher Sicht derzeit nicht notwendig. Mit dem bestehenden Verfahren wurden deutliche Verbesserungen der Ablaufwerte erzielt. Des Weiteren ist im betrachteten Gebiet kein leistungsstärkeres Gewässer als die Donau verfügbar.

Die Prüfung des amtlichen Sachverständigen hat insgesamt folgendes ergeben: Es sind keine zusätzlichen oder strengeren Anforderungen zu stellen.

6.6

Erörterungstermin

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens wurden seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen teils unter Formulierung von Auflagen abgegeben. Einwände Dritter wurden nicht vorgetragen.

Die untere Wasserbehörde machte von der Möglichkeit Gebrauch, vom Erörterungstermin abzusehen, nachdem alle Beteiligten auf die Abhaltung des Erörterungstermins verzichtet haben (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BayVwVfG).

7

Verträglichkeitsprüfung

Neben dem Anhörungsverfahren führte die Stadt Passau auf Grundlage der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen und unter Beteiligung des Landesamtes für Umwelt eine Vorprüfung zur UVP durch.

Für das plangegegenständliche Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.1.3 der Anlage zum UVPG erforderlich.

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. der Anlage 3 zum UVPG hat, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand deshalb nicht.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird **gemäß § 5 Absatz 2 UVPG mit der öffentlichen Auslegung der gehobenen Erlaubnis** im Amtsblatt Nr. 1 der Stadt Passau am 03.01.2018 bekannt gemacht.

C) Entscheidungsgründe

I) Formelle Rechtmäßigkeit

1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen

Die Stadt Passau –untere Wasserbehörde- ist für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 GO und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig.

2 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Die im Abschnitt B 3.1 näher bezeichnete Einleitung stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis bedarf. Die Unternehmerin hat die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis beantragt.

Die vorliegende wesentliche Änderung einer Abwasseranlage bedarf keiner Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG, da sie nicht der UVP-Pflicht unterliegt.

II) Gestattungsfähigkeit, Umweltverträglichkeit

Die Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser, zu dem auch das Niederschlagswasser zählt (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG), darf gemäß § 57 WHG nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Darüber hinaus muss die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen. Ob nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerverunreinigungen vorliegen, wird aufgrund des Gutachtens des wasserwirtschaftlichen Sachverständigen entschieden, der die Auswirkung der Benutzung auf den Wasserhaushalt abschätzen kann.

Im Gutachten des amtlichen Sachverständigen des Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 04.12.2017 heißt es hierzu:

Die mit der beantragten Benutzung einhergehenden Einwirkungen auf das Gewässer beruhen im Wesentlichen auf den einzuleitenden Abwassermengen, den im Abwasser an der Einleitungsstelle noch vorhandenen Schadstoffkonzentrationen und der Abwassertemperatur.

Die Prüfung hat ergeben, dass die in den Abschnitten A V genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist das beantragte Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht aus folgenden Gründen gestattungsfähig:

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Menge und

Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Eine schädliche Veränderung des benutzten Gewässers und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Gewässerzustand gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGewV) nicht zu erwarten. Die Einleitung des Abwassers steht den Bewirtschaftungszielen an diesem Gewässer nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands und des chemischen Zustands wird vermieden (§ 27 Abs. 1 Nr. 1/Abs. 2 Nr. 1 WHG). Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität aus den Versorgungsanlagen im Umfeld der Abwassereinleitung ist nicht anzunehmen.

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG werden eingehalten und die materiellen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung des § 6 WHG stehen der Erlaubnis nicht entgegen.

Die Unternehmerin hat ihre gesamten aus der Hefeherstellung anfallenden Abwässer seit 1991 in einer 3-stufigen Tropfkörperanlage mit nachgeschalteten Abwasserteichen biologisch behandelt. Abwässer aus der Hefeherstellung zeichnen sich dadurch aus, dass sie auch nach biologischer Behandlung noch Rest-CSB-Gehalte von über 2.000 mg/l aufweisen. Die Fa. Wieninger hat in den letzten Jahren weitreichende Änderungen an ihrer Abwasserbehandlungsanlage vorgenommen (Errichtung einer Eindampfanlage für hoch belastete Abwässer, Ersatz des Tropfkörpers durch ein innovatives Membranbiologieverfahren). Durch diese Maßnahmen ist es gelungen, die Abwasserbelastung bei der Einleitung in die Donau deutlich zu vermindern. So konnte z.B. die CSB-Einleitkonzentration durch die Sanierung der

Abwasserbehandlungsanlage um etwa eine Zehnerpotenz reduziert werden (von größer 2.000 mg/l auf < 300 mg/l im Ablauf).

Unter Beachtung des Bewirtschaftungsermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) kann die beantragte Benutzung zugelassen werden.

Aufgrund der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Fachstellen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei den geplanten Maßnahmen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 5 Satz 1 UVPG).

III) Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

1

Befristung

Die Unternehmerin beantragte nach Ablauf des Bescheids vom 28.02.1992 der Stadt Passau, geändert mit den Bescheiden vom 18.01.1993, 20.02.2012, 28.02.2014 und 18.11.2016 und Verlängerung der Erlaubnis mit Bescheid vom 17.02.2017, eine erneute gehobene Erlaubnis für die Einleitung der Abwässer in die Donau.

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie dem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2 Anforderungen an die Abwasserableitung

2.1 Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Unter Berücksichtigung der Herkunft des antragsgemäß einzuleitenden Abwassers sind für die Ableitung von Anforderungen an innerbetriebliche Maßnahmen und an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG die allgemeinen Anforderungen der AbwV zu berücksichtigen. Ein Anhang der Abwasserverordnung liegt für den Herkunftsbereich Melasseverarbeitung/Hefeherstellung nicht vor. Insofern unterliegt die Einleitung der Unternehmerin einer Einzelfallbetrachtung durch den amtlichen Sachverständigen.

Der Abwasservolumenstrom wurde begrenzt, da gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben der Schädlichkeit des Abwassers auch dessen Menge so gering zu halten ist, wie dies durch Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

2.2 Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist zu prüfen, ob aufgrund der Gewässereigenschaften und sonstiger, von der beantragten Benutzung berührten rechtlichen Anforderungen zusätzliche bzw. strengere Anforderungen erforderlich sind, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Dabei sind neben einer allgemeinen gewässergütewirtschaftlichen Beurteilung auch die Ergebnisse der bisherigen Umsetzung der WRRL und die Vorgaben der OGewV zu berücksichtigen.

Die Donau ist im Bereich der Einmündung der Naab bis zur Einmündung des Inn als Gewässer des Epipotamals eingestuft. Die maximalen Anforderungen an den guten ökologischen Zustand und das gute ökologische Potential für Fließgewässer im Hinblick auf Temperatur und Temperaturänderung sind beim Typ Epipotamal

Max. Temperatur: 25°C

Max. Temperaturänderung : 3K.

Der mit der beantragten Abwassereinleitung verbundene Wärmeeintrag in das Gewässer wurde anhand des Merkblattes Nr. 4.5/18 (Beurteilung von Wärmeeinleitungen) des Bayer. Landesamtes für Umwelt geprüft. Die diesbezügliche Prüfung hat ergeben, dass die Wärmeeinleitung aus der Hefefabrik in die Donau nicht relevant ist. Eine vertiefte Prüfung ist somit nicht durchzuführen. Die Aufwärmung der Donau durch die Abwassereinleitung liegt im Bereich von unter 0,0002 K und ist nicht messbar. Eine nachteilige Beeinträchtigung des Wärmehaushalts der Donau und somit des ökologischen Zustands der Donau ist nicht zu erwarten. Es sind deswegen lediglich Vorgaben zum max. Volumenstrom und zur max. Abwassertemperatur in die Genehmigung mit aufzunehmen. Die max.

Einleittemperatur kann gemäß dem Antrag der Fa. Wienigner auf 28°C festgelegt werden.

2.3 Auflagen für die Probenahme und Probenvorbehandlung, die Analysen- und Messverfahren und die Einhaltung von Überwachungswerten

Die in den Abschnitten A V 3 mit 5 aufgeführten Regelungen sind erforderlich, um die eindeutige Bestimmung und Bewertung von Überwachungswerten sicherzustellen. Sie entsprechen den diesbezüglichen Vorgaben der AbwV.

2.4 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen im Abschnitt A V 6 haben ihre Begründung in § 3 AbwV AbwV.

3 Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

Die Auflagen sind erforderlich um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt. Die auf die Dichtheit der Anlagen und deren Überwachungsmöglichkeit gerichteten Auflagen dienen der Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen.

Ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG gefordert, da regelmäßig gewässerschutzbezogene betriebliche Aufgaben und Maßnahmen durchzuführen und gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten sind.

4 Auflagen für die Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung

Die Auflagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der EÜV und regeln die Überwachung der Emissionen. Sie enthalten auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen.

Die Eigenüberwachung für die Abwasserbehandlungsanlagen für die Behandlung von biologisch abbaubarem Abwasser aus der Hefeherstellung richtet sich nach Anhang 2 EÜV entsprechend der in Teil 1 genannten Ausbaugröße von 20.000 bis 49.999 EW (Einwohnerwerten).

5 Auflagen für die Unterhaltung

Der Unternehmensträger hat das Einleitungsbauwerk und das Ufer von 10 m oberhalb bis 25 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltsverantwortlichen zu sichern und zu unterhalten. Darüber hinaus hat er sich an der Unterhaltung des benutzten Gewässers nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

- 6** **Auflagen für Anzeige- und Informationspflichten sowie für Maßnahmen bei besonderen betrieblichen Situationen**
Die Auflagen in Abschnitt A V 12 sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten zu gewährleisten.
- 7** **Rechtsnachfolge**
Die Regelung der Rechtsnachfolge entspricht § 8 Abs. 4 WHG.
- 8** **Vorbehalt weiterer Auflagen**
Der Vorbehalt beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.
- 9** **Gesamtergebnis, Abwägung**
Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange konnte die gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Abwässern und Niederschlagswasser in die Donau erteilt werden.

IV) Begründung zur Abwasserabgabe

- 1** **Zur Abgabegrundlage für die Einleitstelle Donau**
Die Unternehmensträgerin ist für die Einleitung des Betriebsabwassers gegenüber dem Freistaat Bayern abgabepflichtig, § 1 Satz 1 AbwAG. Die Tages-schmutzwassermenge beträgt am Kläranlagenablauf mehr als 8 m³. Es liegt daher eine abgabepflichtige Einleitung gemäß § 9 Abs. 1 und 2 AbwAG vor.
- 2** **Zu den Entscheidungen über Anträge und Erklärungen**
Dem Antrag der Unternehmerin vom 02.05.2016 hinsichtlich der Änderung der Bescheidswerte von
- | | |
|--------------|---------------|
| bisher | auf zukünftig |
| CSB 800 mg/l | 200 mg/l |
| BSB5 50 mg/l | 50 mg/l |
| Nmin.35 mg/l | 20 mg/l |
| Pges 20 mg/l | 2 mg/l |
- sowie dem Antrag der Unternehmerin vom 17.10.2016 auf Änderung des Parameters CSB auf 300 mg/l wurde mit Festsetzung gemäß Ziff. A VI 1 dieses Bescheides entsprochen.
- 3** **Zur Festsetzung**
Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, die unter Ziff. A VI 1 festgesetzten Werte für CSB, Stickstoff und Phosphor zugrunde gelegt.
Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 131.500 m³.
Die Jahresschmutzwassermenge bestimmt sich durch summierende Durchflussmessungen (Nr. 4.1 der Anlage 18 zur VwVBayAbwAG vom 05.12.1997)

V)

Begründung der Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Die Kostenfreiheit bezüglich der Abwasserabgabe beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 5 und 6 KG i.V.m. Lfd. Nr. Nr. 8.IV.0 Tarifstelle 1.1.4.3 (sonst. Schmutzwasser gewerblicher Art) und 1.1.4.5 (Niederschlagswasser). Die Höhe der Gebühr für den Eintrag in das Wasserbuch beruht auf Art. 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 KG.

Bei der Gebührenermittlung wurden der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten berücksichtigt (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG).

Die Auslagen (Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes und Postzustellungsurkunde) wurden gemäß Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 KG festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Julia Bauer
Rechtsrätin

Hinweise:

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte (Jahresbericht) nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen, soweit mit diesem Bescheid nicht davon abweichende Regelungen getroffen wurden.

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) - Landesgruppe Bayern - eingerichteten Fortbildung in Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

Inhalt

A)	Gehobene Erlaubnis.....	1
I)	Gegenstand der Erlaubnis.....	1
II)	Zweck der Gewässerbenutzung.....	1
III)	Planunterlagen	2
IV)	Beschreibung der Abwasseranlagen.....	3
1	Entwässerungsanlagen.....	3
2	Abwasserbehandlungsanlagen.....	3
V)	Inhalts- und Nebenbestimmungen	4
1	Dauer der Erlaubnis.....	4
2	Anforderungen an die Abwassereinleitung	4
3	Probenahme und Probenvorbehandlung.....	5
4	Analysen- und Messverfahren.....	6
5	Einhaltung der Anforderungen.....	6
6	Allgemeine Anforderungen.....	6
7	Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen	6
8	Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung	8
9	Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers	11
10	Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen.....	11
11	Bauabnahme	12
12	Auflagen der Fachberatung für Fischerei.....	12
13	Auflagen des technischen Umweltschutzes.....	12
14	Rechtsnachfolge.....	13
15	Auflagenvorbehalt	13
VI)	Abwasserabgabe	14
1	Grundlage der Abgabe für das Einleiten des Betriebsabwassers	14
2	Abgabenfestsetzung	14
VII)	Kosten	14
B)	Sachverhalt	15
1	Antragsteller	15
2	Antragsunterlagen	15
3	Vorhaben und Antragsgegenstand	15
4	Unternehmen.....	21
5	Gewässer.....	21
6	Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens	22
7	Verträglichkeitsprüfung	25
C)	Entscheidungsgründe	26

I)	Formelle Rechtmäßigkeit	26
1	Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen	26
2	Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform.....	26
II)	Gestattungsfähigkeit, Umweltverträglichkeit.....	26
III)	Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	27
1	Befristung.....	27
2	Anforderungen an die Abwasserableitung	28
3	Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen	29
4	Auflagen für die Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung	29
5	Auflagen für die Unterhaltung.....	29
6	Auflagen für Anzeige- und Informationspflichten sowie für Maßnahmen bei besonderen betrieblichen Situationen	30
7	Rechtsnachfolge	30
8	Vorbehalt weiterer Auflagen.....	30
9	Gesamtergebnis, Abwägung.....	30
IV)	Begründung zur Abwasserabgabe	30
1	Zur Abgabegrundlage für die Einleitstelle Donau	30
2	Zu den Entscheidungen über Anträge und Erklärungen.....	30
3	Zur Festsetzung	30
V)	Begründung der Kostenentscheidung	31

In Abdruck:

1. Bayerisches Landesamt für Umwelt
z.Hd. Frau Büttner
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

1-fach Mit einem Aktenordner Planunterlagen
zum GA vom 04.12.2017, Az. 68-4536-94948/2017

2. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
z.Hd. Frau Vogl
Detterstraße 20
94469 Deggendorf

1- fach mit einem Aktenordner Planunterlagen

3. Wasser- und Schifffahrtsamt Regensburg
Postfach 10 10 19
93010 Regensburg

zur Stellungnahme vom 24.01.2017, Az. 3-213.3-ssG/18

4. Bezirk Niederbayern
Fachberatung für Fischerei
z.Hd. Herrn Muckenthaler

zur Stellungnahme vom 25.01.2017, Az. 23-P-17-0198 Mu/Sch

5. Dst. 470
Untere Naturschutzbehörde
Fr. Höhn

zur Stellungnahme vom 10.05.2017

6. Dst. 470
techn. Umweltschutz
z.Hd. Herrn Suhadolnik

zur Stellungnahme vom 02.02.2017